

Jahrestagung des Projekts nexus

Europäische Studienreform 2.0 – Flexibilisierung, Mobilität und Individualisierung –

Technische Universität Berlin, 25./26 März 2014

Parallele Foren: Flexibilisierung des Studiums durch Teilzeitmodelle

Impuls B: Gesetzgebung der Länder zum Teilzeitstudium

Die *Gesetzgebung der Bundesländer* zum ‚Teilzeitstudium‘ ist uneinheitlich, ja widersprüchlich, mal ganz kurz gefasst, mal detailliert ausführlich. Allenthalben wird Bezug zur Regelstudienzeit genommen, die unvermeidbare Folie für alle Modelle und Varianten.

Unklar bleibt vor allem, ob das ‚Teilzeitstudium‘ einen spezifischen ‚*Teilzeitstudiengang*‘ in Sonderform meint oder ein ‚*Studieren in Teilzeit*‘ für alle Studierenden mit Bedarf. Manche Länder sehen dies für das gesamte Studienangebot vor (für alle Studiengänge), andere nur in ‚geeigneten‘ Studienfächern.

Die Paragraphen der Gesetzgebung beziehen sich vor allem auf drei Felder:

- *Klientel und Beantragung*: Berechtigte Ansprüche (Aufzählung des Personenkreises); Begründungspflicht und Belege, Antragsablauf mit Aufnahmekriterien.
- *Zugang und Ablauf*: Angaben zu Fristen, Studiendauer und Leistungsumfang (in Zeit oder ECTS-Punkten); Art und Weise des Studiums (Präsenzzeiten).
- *Curricula und Lehre*: Beratung und Betreuung; Forderung nach Berücksichtigung der studentischen Lebenssituation (bedarfsgerecht).

Die gesetzlichen Ausführungen lassen in der Regel offen, wie weit das Entgegenkommen bei der Studienorganisation (Termine) und dem Lehrangebot (Didaktik) reichen sollte, um dem Anspruch der Berücksichtigung studentischer Bedürfnislagen zu genügen. Reicht die Entfristung von der Regelstudienzeit oder sind gesonderte Teilzeit-Studiengänge unabdingbar und wäre eine individualisierte, abgestimmte Studienanlage gleichwertig?

Problematisch erscheinen Einschränkungen zum Fächerspektrum (nur ‚geeignete Fächer‘) oder zum Personenkreis (enge Auflistung), denn sie erschweren die Anwendung. Manche Länder verlangen, Teilzeitmöglichkeiten in beiden Studienstufen, Bachelor und Master, kostenfrei anzubieten; in anderen Ländern reicht es offenbar hin, sie als berufsbegleitende Weiterbildung, mit Gebühren versehen, im Masterstudium einzurichten.

Ob die Hochschulen detaillierte Vorgaben erhalten oder ihnen weitgehend freie Hand bei Einrichtung und Gestaltung eines Teilzeitstudiums gelassen wird, ist ebenfalls von Land zu Land verschieden gehandhabt.